

Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag für wasserwirtschaftliche Maßnahme G60-P92 "Konzept Renaturierung Rotbäk und Nebengewässer (HWS) / OL Groß und Klein Schwaß

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Bauverwaltung	23.01.2026
<i>Vorlagenersteller:</i>	<i>Antragsteller:</i>
Camilla Wüstenberg	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kritzmow (Entscheidung)	05.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt mit dem hoheitlich zuständigen Wasser- und Bodenverband „Hellbach- Conventer Niederung“ den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gewässerausbaumaßnahme „Konzept zur Renaturierung Rotbäk und Nebengewässer (HWS OL Groß und Klein Schwaß)“ (G60-P92) abzuschließen.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden ermächtigt diesen und die Erklärung zur Übernahme der Eigenmittel zu zeichnen

Sachverhalt

Durch den abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird für den hoheitlich zuständigen Wasser- und Bodenverband die Tätigkeit im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Projektes unter Beachtung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) klargestellt.

...„Auszug aus dem UstG §2b

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere **nicht vor**, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,

b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Durch den Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes, Herrn Schreiber, sind folgende Anmerkungen zur Notwendigkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemacht worden:

....

„wir haben Ihnen mehrere öffentlich-rechtliche Verträge über die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Ihrem Amtsbereich mit der Bitte um Beschlussfassung und Unterzeichnung übergeben. Hierzu nachfolgend eine grundsätzliche Erläuterung:

Die Gemeinden sind nach § 68 Landeswassergesetz M-V zuständig für den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung. Das betrifft insbesondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zur Renaturierung und Erneuerung/Sanierung von verrohrten Gewässern. Der Wasser- und Bodenverband ist satzungsgemäß bereit, diese Maßnahmen als Ganzes für seine Mitgliedsgemeinden zu übernehmen. Die Grundlage dafür ist jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die konkrete Maßnahme zwischen dem WBV und der Gemeinde. Dieser Vertrag ist gleichzeitig die Voraussetzung dafür, dass die Übernahme dieser Aufgabe durch den WBV

- eine Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Gewalt und

- keine unternehmerische Leistung

darstellt. Damit ist dann geklärt, dass eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b

Umsatzsteuergesetz nicht gegeben ist. Die konkreten Regelungen zur Finanzierung werden in separaten Eigenmittelerklärungen der Gemeinde getroffen und ggfs. entsprechend dem Planungsfortschritt angepasst.“.....

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung den Vertrag abzuschließen. Der Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“ ist der für diese wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahme hoheitlich zuständige. Die Maßnahme dient der Wahrnehmung von Aufgaben mit hohem öffentlichen Belang und der Verband leistet diese gleichfalls für weitere Mitgliedsgemeinden.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages stellt mit der Finanzierung und der Beauftragung den Beginn der auf dem Hochwasserschutzkonzept basierenden wasserwirtschaftlichen Projekte der Gemeinde dar. Der WBV wird einen Förderantrag beim StALUMM stellen und versuchen Fördermittel einzuwerben.

Die Finanzierung des Projektes ist im Haushalt 2026 berücksichtigt. Finanzielle Mittel stehen im Produktsachkonto PSK 55201-096-P92 ausreichend zur Verfügung.

ENDE

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	210.000,00 €
Gesamtkosten:	207.000,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	55201-096-P92

Anlage/n

1	26-01-23 G60-P92 öff-rechtl Vertrag KON GN Rotbäk-G60-P92 (öffentlich)
---	--

2	26-01-23 G60-P92 Kostenschätzung Renat 2R+2_3R (öffentlich)
3	26-01-23 G60-P92 Erklärung Übernahme Eigenanteil Renaturierung Kritzmow (öffentlich)
4	26-01-23 G60-P92 Auszug Info Maßnahmen - Renaturierung (öffentlich)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Gewässerausbaumaßnahme

„Konzept zur Renaturierung Rotbäk und Nebengewässer in der Gemeinde Kritzmow“

(Ausbaubauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG¹)

Aktenzeichen der Gemeinde: **G60-P92**

Gemäß § 54 VwVfG M-V² wird zur Regelung der Zusammenarbeit beider öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens an Gewässern zweiter Ordnung

zwischen

der Gemeinde **Kritzmow**

vertreten durch den Bürgermeister und den 1. Stellvertreter

über das Amt Warnow West

Schulweg 1a, 18198 Kritzmow

folgend - Gemeinde -

und

dem **Wasser- und Bodenverband Hellbach-Conventer Niederung**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 1, 18236 Kröpelin

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und ein Vorstandsmitglied

folgend - WBV -

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gewässer sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wesentlich für die Funktion und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Den Zustand dieses Gewässernetzes und damit eines jeden Gewässers zu erhalten und zu verbessern ist öffentliche Verpflichtung.

¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, 669, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021, GVOBl. M-V S. 866)

² Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

Der Gewässerausbau ist eine am Allgemeinwohl orientierte öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Zum Gewässerausbau gehört auch die nachhaltige Entwicklung der Gewässer nach dem Bewirtschaftungsplan für die Fließgewässer nach der EU-WRRL.³

§ 1 rechtliche Grundlagen

(1) Die Gemeinde ist gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.

(2) Zu diesen Gewässern im Gemeindegebiet gehören die Rotbäk und deren Nebengewässer 2. Ordnung.

(3) Die Gemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GUVG⁴ gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) Verbandssatzung des WBV⁵ besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV kommt bei der Erfüllung der in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

§ 2 rechtliche Anordnung, Planungsvorgaben

(1) Die Gemeinde ist entsprechend dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene verpflichtet, die Rotbäk auszubauen.

(2) Für das Vorhaben soll im Rahmen des konzeptionellen Projektes eine Genehmigungsplanung erstellt werden. Diese Planungsvorgaben sollen Grundlage für die nachfolgende Umsetzung des Vorhabens werden.

(3) Für die Erfüllung dieser Ausbaupflicht wird vereinbart, dass die Gemeinde den WBV in Anspruch nimmt.

§ 3 Begleitende hoheitliche Aufgabe, Vorhabenträgerschaft

(1) Der WBV ist gesetzlich für die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG⁶ der vom Bauvorhaben betroffenen Gewässerabschnitte zuständig. Die vom Verband vorzunehmende

³ Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, anzuwenden ab 22. Dezember 2000, Fundstelle: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73)

⁴ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992, GVOBl. M-V 1992, 458, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen: Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018, GVOBl. M-V S. 338)

⁵ Satzung vom 18.02.2015, veröffentlicht am 08.05.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2024, veröffentlicht am 25.11.2024

⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Unterhaltung ist eine öffentliche Verpflichtung und dient vor, während und nach der Bauphase der Aufrechterhaltung der für das Einzugsgebiet notwendigen Vorflut.

(2) Die Gemeinde als Mitglied im WBV nimmt für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den WBV, alles für die Erreichung des Ausbauzieles Notwendige vorzunehmen. In diesem Sinne beauftragt die verpflichtete Gemeinde den WBV mit der Vorhabenträgerschaft.

(3) Die Gemeinde stellt den WBV von der Haftung, ausgenommen bei Vorsatz, für alle Folgekosten aus dem Vorhaben frei (z.B. Vernässungen und Vernässungsschäden, höhere Unterhaltungsaufwendungen).

§ 4 Aufgaben als Vorhabenträger

(1) Der WBV übernimmt die Anmeldung, Beantragung, Empfang und Abrechnung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Fördermittel-Bewilligungsbehörde.

(2) Der WBV führt das Vorhaben im Benehmen mit der Gemeinde auf Grundlage der Planungen und den im Zuwendungsverfahren festgelegten Forderungen durch.

(3) Der WBV beantragt die Plangenehmigung/Planfeststellung bei der zuständigen Wasserbehörde. Sofern notwendig beauftragt der WBV die Ausführung der Flurneuordnung in Abstimmung mit den Flurneuordnungsbehörde.

(4) Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich der Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.

(5) Die Abwicklung der gesamten Ausbaumaßnahme in der Bauphase inklusive der Überwachung der Einhaltung der Planungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und im Falle der Notwendigkeit deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde, Schweigepflicht

(1) Die Gemeinde unterstützt den WBV bei der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen Katasterunterlagen und bei der Einholung eventuell notwendiger Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.

(2) Die Gemeinde wird die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag einholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltsplanes des WBV. Sofern notwendig wird die Gemeinde die Genehmigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Aufsichtsbehörde einholen.

(3) Der WBV ist gegenüber der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragen Verwaltungsmitarbeiter oder anderen bevollmächtigten Personen zur Auskunft verpflichtet. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

(4) Der WBV und die Gemeinde sind über die während des Ausbauvorhabens zur Kenntnis gelangten Vorgänge gegenüber Unbeteiligten zum Schweigen verpflichtet.

§ 6 Kostenverteilung, Finanzierung

(1) Zu den Kosten des Vorhabens gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kosten des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros, die Kosten der Bauausführung, die Kosten der Vermessung, die Verwaltungskosten des WBV. Zu den Kosten gehören auch die nicht förderfähigen Kosten sowie etwaige Folgekosten, wie z.B. Kosten für die Beseitigung der innerhalb der Fördermittelbindungsfrist entstandenen Beschädigungen.

(2) Die Finanzierung wird voraussichtlich aus Fördermitteln und Eigenmitteln der Gemeinde gestaltet.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigenanteil bereitzustellen sowie alle nicht von den Fördermitteln gedeckte Kosten des Vorhabens zu übernehmen. Über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Vorhabens sowie die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils der Gemeinde wird eine Eigenmittelerklärung erstellt und entsprechend dem Planungsstand fortgeschrieben.

(4) Die vom Verband selbst abgerechneten Beträge dienen ausschließlich der Deckung der beim WBV angefallenen Kosten. Der WBV wird die für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Stunden in einem Nachweis erfassen und jederzeit gegenüber der Gemeinde auf Verlangen offenlegen.

(5) Änderungen in der Finanzierung des Vorhabens sind mit der Gemeinde zu vereinbaren. Der WBV ist der Gemeinde jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 Befristung, Kündigung, Änderungen

(1) Der Zeitraum der Maßnahme beläuft sich voraussichtlich bis 31.12.2032 und schließt die Zeit der Gewährleistungsansprüche gegen die beteiligten Firmen mit ein.

(2) Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Diese Änderungen sind schriftlich zu fassen und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.

(3) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis

zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten sind von der ausbauverpflichteten Gemeinde zu tragen

§ 8 Rechtsweg, Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebende zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen vermag. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter. Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

rechtsverbindliche Unterschriften:

für die Gemeinde Kritzmow

Kritzmow, den _____

Dienstsiegel

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter

für den WBV Hellbach-Conventer Niederung

Stempel

.....
Verbandsvorsteher

.....
Vorstandsmitglied

Projektförderung KON Renaturierung Rotbäk und Nebengewässer

1. Ausgaben

Leistung	Kosten lt. FMA		Ist bzw. vorauss. Kosten					Erläuterungen zu nicht ff Kosten
	Gesamt	dav. förderf.	Gesamt	Netto	MwSt.	dav. förderf.	dav. nicht ff	
Öffnung Rohrleitung am Gewässer 2 R			1.119.552,00	940.800,00	178.752,00			
Öffnung Rohrleitung am Gewässer 2/3 R			2.209.116,00	1.856.400,00	352.716,00			
M19 BWP-WRRL			9.163,00	7.700,00	1.463,00			
M20 BWP-WRRL			27.489,00	23.100,00	4.389,00			
1. Baukosten	3.365.320,00	-	3.365.320,00	2.828.000,00	537.320,00	-	-	
Objektplanung LP 1-4			83.856,90	70.467,98	13.388,92	83.856,90	-	
Vermessung			17.850,00	15.000,00	2.850,00	17.850,00	-	
Baugrund			7.616,00	6.400,00	1.216,00	7.616,00	-	
Kamerabefahrung			35.700,00	30.000,00	5.700,00	35.700,00	-	
Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung			17.136,00	14.400,00	2.736,00	17.136,00	-	
Fachbeitrag Bodenschutz			25.704,00	21.600,00	4.104,00	25.704,00	-	
2. Planungskosten	187.862,90	187.862,90	187.862,90	157.867,98	29.994,92	187.862,90	-	
3. Grundstückskosten	-	-	-	-	-	-	-	
2026			5.236,00	5.236,00	-	5.236,00	-	
2027			7.854,00	7.854,00	-	7.854,00	-	
2028			5.236,00	5.236,00	-	5.236,00	-	
4. Projektsteuerung WBV	18.326,00	18.326,00	18.326,00	18.326,00	-	18.326,00	-	
Gesamtkosten	206.188,90	206.188,90	206.188,90	176.193,98	29.994,92	206.188,90	-	

2. Finanzierung

	Lt. FMA	vorauss. Ergebnis	Differenz (gerundet, T€)
Gesamtkosten	206.188,90	206.188,90	-
davon förderfähig	206.188,90	206.188,90	-
Fördermittel (90% der ff. Kosten)	185.570,01	185.570,01	-
Eigenanteil (nicht förderf. Kosten)	20.618,89	20.618,89	-

Stand: Nov 25

Gemeinde Kritzmow
über
Amt Warnow West
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

AUFTRAG G60-P92

zur Vorbereitung/Realisierung einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme

Projektfördermaßnahme – Aktenzeichen der Gemeinde G60-P92

Konzept Renaturierung Rotbäk und Nebengewässer

Nach § 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern sind die Gemeinden ausbaupflichtig für die Gewässer II. Ordnung.

Hiermit erteilt die Gemeinde Kritzmow dem Wasser- und Bodenverband „Hellbach - Conventer Niederung“ den Auftrag die Vorbereitung und Realisierung der o.g. Maßnahme durch Ihre Geschäftsstelle zu veranlassen und die Fördermittelanträge zu stellen.

Kosten-/Finanzierungsübersicht nach aktuellem Projektstand
(Kostenschätzung für Fördermittelantrag / STAND 11-2025 – Anlage 1)

Gesamtkosten: ~ 206,2 T€
davon Fördermittel: ~ 185,6 T€
davon Eigenanteil: ~ 20,6 T€

Die Gemeinde Kritzmow erstattet dem Wasser- und Bodenverband die nachgewiesenen Ausgaben für diese vorbereitenden Maßnahmen.

Im Fall des Zustandekommens einer Projektfördermaßnahme übernimmt die Gemeinde den anfallenden Eigenanteil. Die bis dahin angefallenen Ausgaben werden mit dem Eigenanteil der Gemeinde verrechnet.

Unterschriften Gemeinde Kritzmow:

1. Bürgermeister Leif Kaiser

.....
(Kritzmow, den _____)

- SIEGEL -

2. 1. Stv. Bürgermeister Mario Schacht

.....
(Kritzmow, den _____)



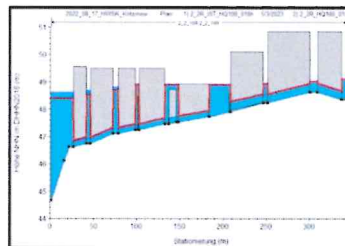
G60-P92

Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Gemeinde Kritzmow | 2024

Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Gemeinde Kritzmow

GANZHEITLICHE PRÜFUNG DER GEWÄSSERSYSTEME IN KRITZMOW BEZÜGLICH IHRER HOCHWASSERGEFÄHRDUNG





biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

Ing. Iñaki Pallo Méndez
Dr. rer. nat. Tim Hoffmann
M. Sc. Jan Konasch
M. Sc. Alexander Kost
M. Sc. Franziska Pezzeri
Dipl.-Ing. Anika Lange
Dr. agr. Klaus Koepke
Dennis Becker
Rasmus Müller

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

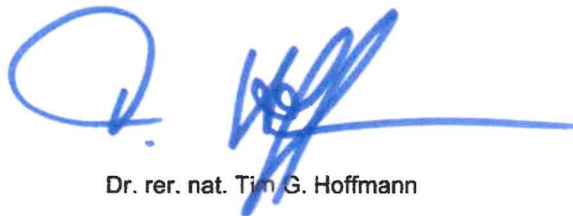
Gemeinde Kritzmow

Amt Warnow-West

Schulweg 1a
18198 Kritzmow
Telefon: 038207 633-0
Telefax: 038207 633-29
E-Mail: amt@warnow-west.de
Internet: www.gemeinde-kritzmow.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 10./12.05.2022

Bützow, den 23. Oktober 2024



Dr. rer. nat. Tim G. Hoffmann

Geschäftsführung

4.2.3 Gewässersystem 2 R und 2/3 R

Für das Gewässersystem 2 R und 2/3 R kommt es an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet zu Überflutungen und es ergeben sich dadurch mehrere Defizitbereiche (Abbildung 4-6, Abbildung 4-7). Die Risiko- und Defizitbewertung erfolgt tabellarisch (Tabelle 4-7, Tabelle 4-8).

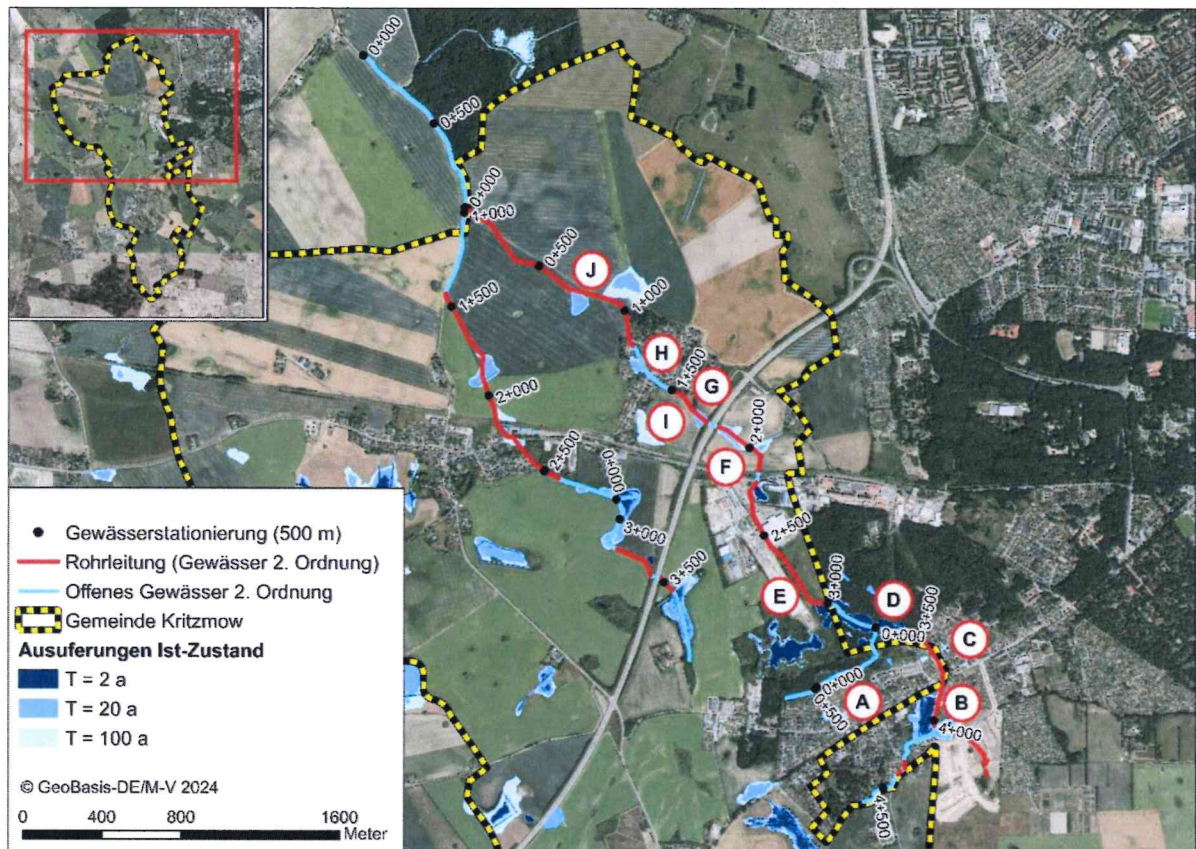


Abbildung 4-6: Übersicht zum Gewässersystem 2 R und 2/3 R und Verortung der Defizitbereiche am Gewässer 2/3 R

Tabelle 4-7: Defizitanalyse für das Gewässersystem 2/3 R

Kritischer Bereich	Defizite und Lösungsansatz	Einordnung Risiko
2/3 R-A	- Bei HQ20 ufert der Graben 2/3/11/1 R aus und die KGA des Vereins „Wilsener Weg I“ ist betroffen. Lösungsansätze/Empfehlungen: - Vergrößerung des Durchmessers. - Stauziel des Biotops absenken (ohne Folgen bzw. Verschlechterung für das Biotop).	Empfohlenes Schutzniveau: T = 10 a
		Überflutungswahrscheinlichkeit: T < 20 a
		Schadenspotential: gering
		Risiko: gering

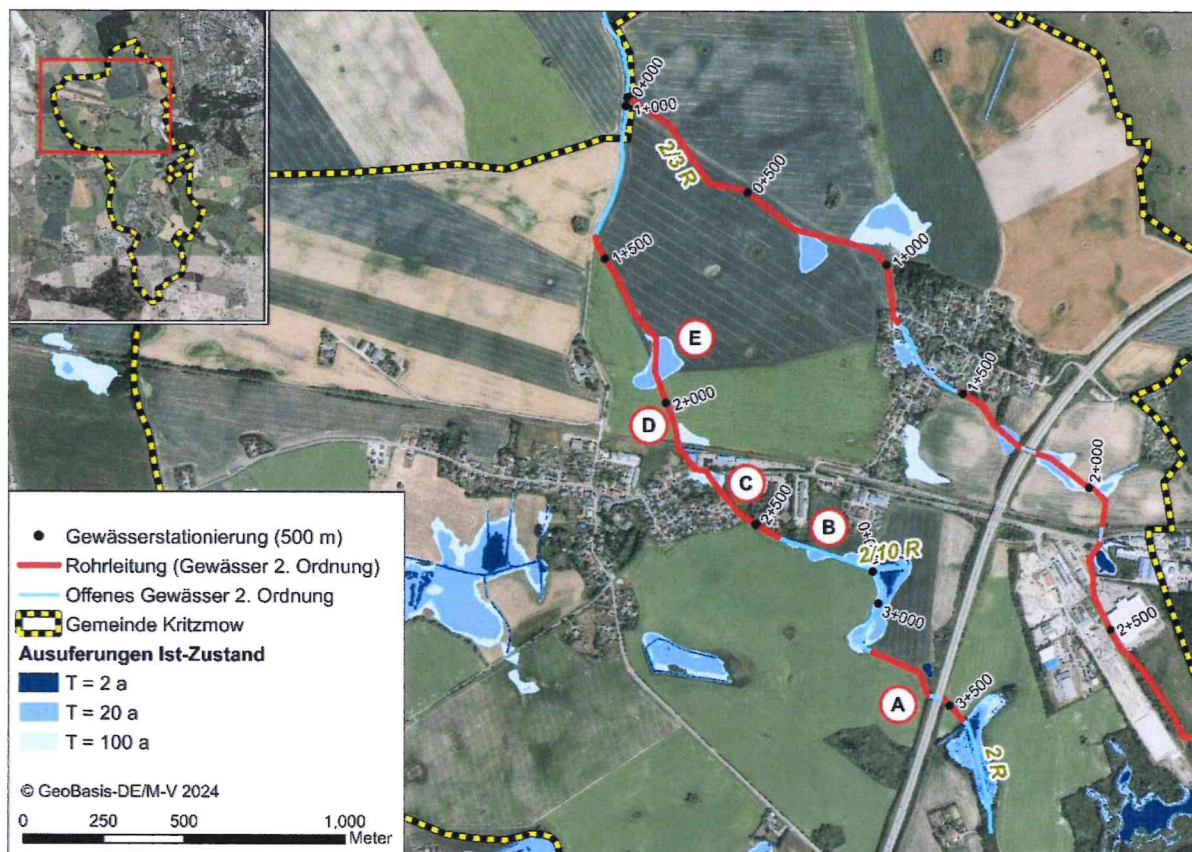


Abbildung 4-7: Übersicht zum Gewässersystem 2 R und 2/3 R und Verortung der Defizitbereiche am Gewässer 2 R

Tabelle 4-8: Defizitanalyse für das Gewässersystem 2 R

Kritischer Bereich	Defizite und Lösungsansatz	Einordnung Risiko
2 R-A	- Defekte Rohrleitung. Lösungsansätze/Empfehlungen: - Reparatur	Empfohlenes Schutzniveau: T = 5 a
		Überflutungswahrscheinlichkeit: T > 100 a
		Schadenspotential: mäßig
		Risiko: gering
2 R-B	- Defekte Rohrleitung. Lösungsansätze/Empfehlungen: - Reparatur - Anpassung der Nutzung	Empfohlenes Schutzniveau: T = 5 a
		Überflutungswahrscheinlichkeit: T < 20 a
		Schadenspotential: mäßig

5.5 Maßnahmen am/im Gewässersystem 2 R und 2/3 R

5.5.1 2 R-M01: Sanierung der Rohrleitungen 2 R und 2/3 R

5.5.1.1 Beschreibung

Die Maßnahme umfasst die Grundsanierung der Rohrleitungen 2 R und 2/3 R mit der Entfernung von Querschnittsreduzierungen (Übersichtskarte siehe Abbildung 5-9).

Sanierung der Rohrleitungen und Entfernung der Querschnittsreduzierungen an mehreren Stellen/Ab schnitten:

- 2 R: 3+342 – 3+182 km, L = 160 m (DN 400)
- 2 R: 2+585 – 2+285 km, L = 300 m (DN 400)
- 2/3 R: 2+992 – 2+960 km, L = 32 m (DN 600)
- 2/3 R: 2+955 – 2+565 km, L = 390 m (DN 600)
- 2/3 R: 1+728 – 1+465 km, L = 263 m (DN 600)

Die Modellierung erfolgte als Maximalvariante, d. h. unter Berücksichtigung der Sanierung in sämtlichen Maßnahmenabschnitten, um die Auswirkungen einer max. gesteigerten Abflusskapazität zu untersuchen.

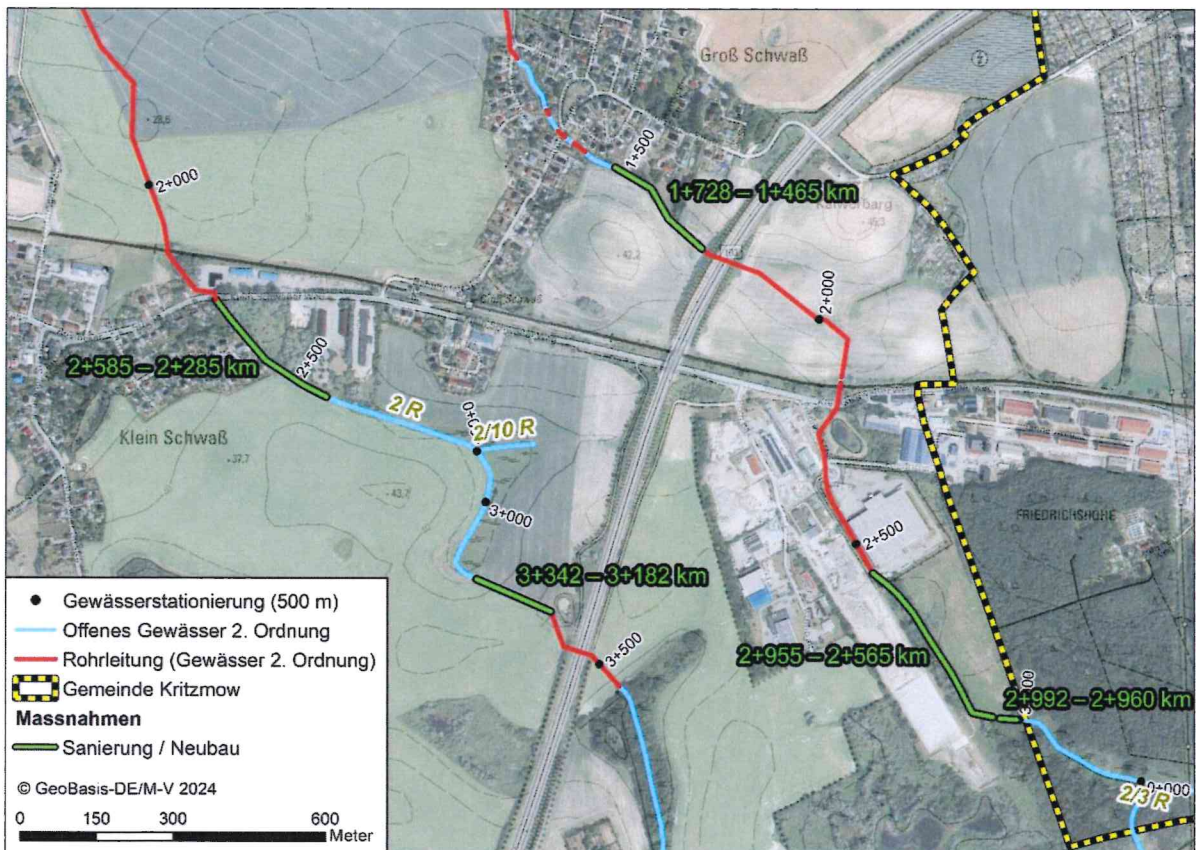


Abbildung 5-9: Übersichtskarte zur Maßnahme 2 R-M01

5.5.1.2 Bewertung

Tabelle 5-4: Maßnahmenbewertung (tabellarisch) – Maßnahme 2 R-M01, Einfluss auf die Gewässer 2 R und 2/3 R

Maßnahme 2 R-M01	
Zielstellung (Wirkung)	- Instandsetzung - Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses
Einfluss auf den Wasserstand (Ist / Plan)	Unterhalb Durchlass Feuchtbiotop Stadtweide (2/3 R): - T = 100 a: 41,10 m NHN / 41,10 m NHN - T = 2 a: 40,89 m NHN / 40,89 m NHN Rohrleitung (2/3 R) auf Acker oberhalb der B 103: - T = 100 a: 36,59 m NHN / 36,51 m NHN - T = 2 a: 35,56 m NHN / 35,56 m NHN Auslauf der Rohrleitung (2/3 R) innerhalb der Ortslage Groß Schwaß: - T = 100 a: 33,74 m NHN / 33,67 m NHN - T = 2 a: 32,29 m NHN / 32,29 m NHN Offenes Gewässer (2 R) oberhalb der B 103: - T = 100 a: 38,62 m NHN / 38,60 m NHN - T = 2 a: 38,09 m NHN / 38,09 m NHN Auslauf der Rohrleitung (2 R) in der Niederung unterhalb der B 103: - T = 100 a: 37,39 m NHN / 37,25 m NHN - T = 2 a: 36,72 m NHN / 36,25 m NHN Rohrleitung (2 R) auf Acker unterhalb der Ortslage Klein Schwaß: - T = 100 a: 30,39 m NHN / 30,41 m NHN - T = 2 a: 28,98 m NHN / 29,65 m NHN Unterer Modellabschnitt (2 R), unterhalb Einmündung 2/3 R: - T = 100 a: 22,70 m NHN / 22,92 m NHN - T = 2 a: 21,18 m NHN / 21,18 m NHN - Maßnahme am Gewässer 2/3 R weitestgehend wasserspiegellagenneutral mit Tendenz zu fallenden Wasserständen aufgrund eines höheren Speichervolumens im Rohrleitungssystem - Am offenen Graben 2 R im Niederungsbereich Tendenz zu fallenden Wasserständen aufgrund der gesteigerten Abflusskapazität unterhalb - Im Rohrleitungssystem (2 R) auf Acker unterhalb der Ortslage Klein Schwaß, innerhalb der Ortslage sowie am unteren Modellrand besteht bei Starkniederschlag die Gefahr höherer Wasserspiegellagen aufgrund der gesteigerten Abflusshöhen
Einfluss auf den Durchflussscheitel (Ist / Plan)	Unterhalb Durchlass Feuchtbiotop Stadtweide (2/3 R): - T = 100 a: keine Steigerung (0,37 m³ s⁻¹ / 0,37 m³ s⁻¹) - T = 2 a: keine Steigerung (0,18 m³ s⁻¹ / 0,18 m³ s⁻¹) Rohrleitung (2/3 R) auf Acker oberhalb der B 103:

- T = 100 a: Steigerung um ca. 2 % ($0,65 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,66 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)
- T = 2 a: keine Steigerung ($0,22 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,22 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)

Auslauf der Rohrleitung (2/3 R) innerhalb der Ortslage Groß Schwaß:

- T = 100 a: Senkung um ca. 1 % ($0,84 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,83 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)
- T = 2 a: keine Steigerung ($0,25 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,25 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)

Offenes Gewässer (2 R) oberhalb der B 103:

- T = 100 a: keine Steigerung ($0,74 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,74 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)
- T = 2 a: keine Steigerung ($0,11 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,11 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)

Auslauf der Rohrleitung (2 R) in der Niederung unterhalb der B 103:

- T = 100 a: Steigerung um ca. 15 % ($0,07 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,08 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)
- T = 2 a: keine Steigerung ($0,07 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,07 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)

Rohrleitung (2 R) auf Acker unterhalb der Ortslage Klein Schwaß:

- T = 100 a: Steigerung um ca. 35 % ($0,57 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,77 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)
- T = 2 a: Steigerung um ca. 40 % ($0,20 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,28 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)

Unterer Modellabschnitt (2 R), unterhalb Einmündung 2/3 R:

- T = 100 a: Steigerung um ca. 7 % ($2,65 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $2,84 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)
- T = 2 a: keine Steigerung ($0,76 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$ / $0,76 \text{ m}^3 \text{ s}^{-1}$)
- Maßnahme am Gewässer 2/3 R weitestgehend abflussneutral
- als problematisch hinsichtlich der Auswirkungen könnte sich eine Sanierung des unten Maßnahmenabschnitts (2+585 – 2+285 km) am Vorfluter 2 R erweisen, da die gesteigerte Abflusskapazität (+35 bis +40 % höhere Modelldurchflüsse) an anderen hydraulischen Engstellen in der (Umgebung der) Ortslage zu einem erhöhten Aufstau und einer frühzeitigeren Belastung (Druckabfluss) im System führen kann

Flächenbedarf	unverändert
Priorität	mittel, Umsetzung vorzugsweise nicht ohne die gleichzeitige Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum im/am Gewässersystem
Anmerkung	Eine über die Maßnahme hinaus weiter erhöhte Abflusssteigerung durch eine Kombination der Maßnahmen 2 R-M01 und 2 R-M03 und/oder 2 R-M06 und/oder 2 R-M09 und/oder 2 R-M10 sollte bedacht werden. Eine gedrosselte Abgabe am Rohrleitungseinlauf (Gewässer 2 R) für einen gleichbleibenden/erhöhten Rückhalt im Niederungsbereich (Grünland bzw. naturnahe Flächen, südlich gelegen vom Bahnhof Groß Schwaß, Umfeld vom Gewässer 2/10 R) sollte ggf. weiter diskutiert werden.
Kostenschätzung	ca. 290.000 €